Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens „Laugna-Tal“ zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Laugna durch den Markt Welden, Marktplatz 1, 86465 Welden

**Bekanntmachung**

**Beschreibung des Vorhabens**

Der Markt Welden plant als weiteren Schritt zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Laugna bis zu einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ100 + 15 % KF) die Errichtung von einem Hochwasserrückhaltebecken (HRB). Das HRB mit einem Volumen von ca. 365.000 m³, einer Dammhöhe von bis zu ca. 5,7 m im Vorlandbereich (ca. 7,4m über Gewässersohle) und einem Drosselabfluss von 6,5 m³/s bei Vollstau soll im Durchschnitt ca. 580 m südlich des Ortsrandes von Welden errichtet werden.

Die Dammachse soll annähernd eine West-Ost-Ausrichtung erhalten. Der Hochwasserrückhaltedamm wird an den Talflanken jeweils durch das anstehende Gelände begrenzt. Der dahinterliegende Hochwasserrückhalteraum wird im Westen durch das ansteigende Gelände und im Osten durch die Hangneigung einer Waldfläche begrenzt.

Der Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens liegt außerhalb von Waldflächen. Das geplante Dammbauwerk liegt innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen und grenzt im Osten an die Waldflächen an. Für die Maßnahme sind eine kleinräumige Verlegung der Laugna im Bereich des Durchlassbauwerks sowie Forstweganpassungen östlich des HRB notwendig.

Zu einem späteren Zeitpunkt sollen weitere innerörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen geplant und zur Genehmigung beim Landratsamt Augsburg eingereicht werden. Diese sollen dazu beitragen, dass nach Umsetzung der Gesamtmaßnahmen aus dem Hochwasserschutzkonzept des Ingenieurbüros Steinbacher-Consult aus dem Jahr 2016 die bei einem hundertjährlichen Regenereignis anfallenden Wassermengen zurückgehalten und schadlos durch den betroffenen Ortsbereich im Bereich des Marktes Welden abgeleitet werden können.

Für das Vorhaben hat der Markt Welden am 03.08.2018 beim Landratsamt Augsburg die Antragsunterlagen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingereicht.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens führte das Landratsamt Augsburg zu den Gewässerausbauten nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V. mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch und kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen wurden Stellungnahmen und Einwendungen über mögliche Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen auf die Umwelt vorgebracht, welche dazu führten, dass der Markt Welden eine Umweltverträglichkeitsstudie durch das Ingenieurbüro Steinbacher-Consult mbH & Co. KG, Neusäß, in Auftrag gegeben hat. Der dazugehörige UVP-Bericht wurde am 26.05.2023 fertiggestellt und ist Bestandteil der aktualisierten Entwurfs- und Genehmigungsplanung 26.05.2023. Diese besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. Erläuterung mit Hydrotechnik
2. Lagepläne
3. Detailpläne
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan und Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
5. Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
6. Verzeichnisse (Grunderwerb, Bauwerke)
7. Statik Massivbauwerk
8. Geotechnische Gutachten und erdstatische Nachweise

**Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung**

1. Die oben genannten Pläne und Beilagen werden in der Zeit vom 09.10.2023 bis 10.11.2023 während der allgemeinen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Welden, Marktplatz 1 auf Zimmer Nr. 203 ausgelegt. Die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen sind auch über das Internet auf der Seite <https://www.vg-welden.de/aktuell.html?tag=bekanntmachung> zugänglich. Eine Auslegung beim Landratsamt Augsburg findet nicht statt.

Hinweis: Bei der Internetveröffentlichung handelt es sich um eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme. Maßgeblich bleiben die vor Ort ausgelegten Originalunterlagen.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben können während der unter vorstehender Ziffer 1 genannten Auslegungsfrist und innerhalb von einem Monat nach Ablauf dieser Frist (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der gleichfalls unter Ziffer 1 aufgeführten Behörde oder beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Zimmer-Nr. E 2.59) erhoben werden.
2. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Entscheidung einzulegen, insbesondere staatlich anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
3. Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die abgegebenen Stellungnahmen werden in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Jeder, der seine Beteiligungsrechte nicht persönlich ausüben kann oder will, hat das Recht, sich durch eine beliebige Person seiner Wahl vertreten zu lassen. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen nach Ziffer 3., die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin kann gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) auch als Online-Konsultation abgehalten werden. Hierbei werden den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht und ihnen wird innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

1. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Welden, den 27.09.2023

T. Schreiber